



## Antrag

Fraktion DIE LINKE

### Einführung einer Impfpflicht gegen Masern

Der Landtag wolle beschließen:

Impfungen sind eine äußerst wirksame Präventionsmaßnahme: Wer sich impfen lässt, schützt sich selbst und andere Menschen vor schweren Krankheiten. Trotz zahlreicher Appelle und Kampagnen zur Aufklärung über die Gefahren von Masern, kommt es immer wieder zu Erkrankungen.

In der Europäischen Region der Weltgesundheitsorganisation (WHO) haben sich in den ersten sechs Monaten des Jahres 2018 mehr als 41.000 Kinder und Erwachsene mit Masern infiziert. 2017 erkrankten 23.927 Menschen und 2016 waren es 5.273 Personen. Experten des Robert-Koch-Instituts (RKI) haben erst kürzlich mitgeteilt, dass das Risiko der Ansteckung in diesem Jahr besonders hoch sei. Mehr als 70.000 Kleinkinder in Deutschland haben keinen Masernschutz. Zudem fehlt vielen jungen Erwachsenen die notwendige Zweitimpfung.

Dabei kann diese Krankheit durch eine hohe Impfquote gestoppt werden. Das Masernvirus ist extrem ansteckend und breitet sich unter nicht geschützten Personen leicht aus. Um die Ansteckungsgefahr zu verhindern, bedarf es jedes Jahr einer Rate von mindestens 95 % geimpfter Kinder mit zwei Dosen des Masernimpfstoffs in der jeweiligen Bevölkerung. Außerdem sind gezielte Anstrengungen zur Impfung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in der Vergangenheit Routineimpfungen verpasst haben, dringend notwendig.

Die Landesregierung wird aufgefordert, die folgenden Maßnahmen umzusetzen:

1. Über den Bundesrat ist zur Einführung einer Impfpflicht gegen Masern eine entsprechende Initiative einzubringen.
2. Nach § 20 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist bis zur Einführung einer bundesrechtlichen Lösung, zur Vermeidung der Ausbreitung dieser übertragbaren Krankheit mit schweren Verlaufsformen, eine Impfung für den Besuch einer Betreuungseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätten und Tagespflegepersonen) als verpflichtende Voraussetzung zu erfüllen. Die Landesregierung wird beauftragt, hierfür die entsprechenden Rahmenbedingungen zu schaffen. In einem wei-

(Ausgegeben am 17.04.2019)

teren Schritt ist zu prüfen, inwiefern darüber hinaus Pflichtimpfungen gegen weitere gefährliche Infektionskrankheiten sinnvoll sind.

3. Um das Ziel einer möglichst hohen Impfquote zu erreichen, muss für jene Kinder und Erwachsene ohne Impfung der Zugang zum Impfen erleichtert werden. In Kooperation mit den für den Öffentlichen Gesundheitsdienst zuständigen Kommunen und der Kassenärztlichen Vereinigung ist ein flächendeckendes Impfangebot vorzuhalten. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne des Landes über die hohen Risiken einer Masernerkrankung durchzuführen.

## **Begründung**

Die Masern zählen nach wie vor zu einer der gefährlichsten Kinderkrankheiten. Die Zielsetzung der WHO, die Masern bis 2010 in Europa auszurotten, wurde deutlich verfehlt. Leider sind die Zahlen der Infektionen zuletzt gestiegen. Deshalb sind verstärkt Anstrengungen im Kampf gegen diese vermeidbare Krankheit gefordert. Die durch die Landesregierung angemahnte ärztliche Aufklärung über Schutzimpfungen ist bereits seit langer Zeit flächendeckend gewährleistet, allerdings nicht erfolgreich. Insofern erscheint der Ansatz der Landesregierung, es allein bei der Aufklärung der Bevölkerung zu belassen, als nicht zielführend. Eine allgemeine Impfpflicht gegen bestimmte Infektionskrankheiten würde einen Eingriff in das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG darstellen, der - bezogen auf die gesamte Bevölkerung - nur schwer zu rechtfertigen ist. Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestages schreibt in einer Ausarbeitung vom 27.01.2016 über eine verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Impfpflicht, dass dieser Eingriff „verfassungsrechtlich jedoch gerechtfertigt erscheinen kann“. Das eingeschränkte Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit wird zudem vom Bundesgesetzgeber ausdrücklich erwähnt, dessen Berücksichtigung war somit Bestandteil der gesetzgeberischen Erwägungen. Bereits nach aktuellem Recht dürfen in Gemeinschaftseinrichtungen Personen, die an schwerwiegenden Infektionserkrankungen (u. a. Masern) leiden bzw. dessen verdächtig sind, weder arbeiten noch betreut werden, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist (§ 34 Abs. 1 IfSG). Auch wenn die Forderung nach einem Impfschutz als Voraussetzung zur Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung der Kinderbetreuung de facto als Zwang verstanden werden kann, ist sie dies im rechtlichen und tatsächlichen Sinne nicht. Der Besuch der vorschulischen Betreuungseinrichtungen erfolgt auf Wunsch der Eltern, es gibt keine gesetzlichen Verpflichtungen hierzu. Wenn Eltern aber auf eigenen Wunsch ihre Kinder in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des IfSG betreuen lassen möchten, haben sie gegenüber der Allgemeinheit auch eine Verpflichtung zur Verhütung der Verbreitung hochansteckender und gefährlicher Erkrankungen.

Eltern, die sich dieser Pflicht nicht unterwerfen wollen, haben die Möglichkeit, ihre Kinder in eigener Verantwortung zu betreuen. Dadurch würde der wirksame Schutz der gesamten Bevölkerung vor Infektionskrankheiten gestärkt, ohne die Gegner einer Schutzimpfung zum Impfen zu zwingen.